

Satzung des Vereins

Land.Schafft.Kultur e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Land.Schafft.Kultur e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über die Ortschaft Rüsseina und das weitere Umland.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rüsseina, Dorfplatz 3, 01683 Nossen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten ländlichen Gemeinschaft sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflich-ländlicher Strukturen und Lebensbedingungen in und um Rüsseina als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung im ländlichen Raum.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck

- die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Vorbereitung und Veranstaltung von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Seminaren und Aufführungen;
 2. die Vermittlung heimatkundlichen Wissens sowie die Sammlung und Ausstellung von Dokumenten zur Geschichte der Region;
 3. die Organisation von Workshops und Seminaren zum Erhalt ländlicher Kulturtechniken;
 4. die Verstetigung ländlicher Kulturtechniken im Alltag;
 5. die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen;
 6. Erhalt und Pflege von öffentlichen Plätzen, Wegen und Gebäuden;
 7. die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Regionen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke;
 8. partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Kirch-

gemeinde sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf und der Region im Sinne der Satzung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede juristische oder natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seine Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich:
1. die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 zu vertreten;
 2. die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu unterstützen;
 3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen;
 4. sich den demokratischen Grundrechten verpflichtet fühlt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen.

- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - einem Vorstandsmitglied
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte;
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 5. die Buchführung;
 6. die Erstellung des Jahresberichts;
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (9) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 2. die Wahl der Kassenprüfer;
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- (5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen aus formalen Gründen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere durch:
 1. Mitgliedsbeiträge;
 2. Spenden;
 3. Schenkungen;
 4. sonstige Fördermittelaufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von einem Jahr. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung sowie insbesondere:
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist;
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

- (2) Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturlandschaft Lommatzcher Pflege e.V. der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich zur Förderung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder beschlossen und tritt zum 02.04.2019 in Kraft.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende